



BÜRGERGEMEINDE CHAM

Reglement zur Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Cham

vom 20. Juni 2006 (Einbürgerungsreglement)

Die Bürgergemeinde-Versammlung vom 20. Juni 2006, gestützt auf § 15 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (kantonales Bürgerrechtsgesetz), erlässt das folgende Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Cham:

I. Zweck des Reglements

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit es die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons den Gemeinden zur Regelung überlässt.

II. Voraussetzungen, Gesuch und Unterlagen

1. Schweizer Gesuchstellende

§ 2

Wohnsitzfrist

In Anwendung von § 13, Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird die Wohnsitzfrist für Schweizerbürger von 15 Jahren auf 5 Jahre reduziert.

§ 3

Gesuche

¹ Gesuche von Schweizerbürgern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Personenstandsausweis bei Ledigen;
- Wohnsitzbescheinigung;
- Kurzer Lebenslauf (schulische und berufliche Ausbildung, Angaben zur aktuellen und früheren beruflichen Tätigkeit);
- Foto (bei Verheirateten Familienfoto).

³ Volljährige Familienangehörige, die gleichzeitig mit den Eltern das Bürgerrecht erwerben wollen, haben je ein eigenes Einbürgerungsgesuch mit den erwähnten Unterlagen einzureichen.

⁴ Über 16-jährige, aber noch nicht volljährige Familienangehörige, werden vom Einbürgerungsgesuch der Eltern miterfasst, wenn sie das Gesuch mitunterzeichnen.

2. Ausländische Gesuchstellende

§ 4

Gesuche

¹ Gesuche von Ausländern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- Fragebogen betr. Anstellungsverhältnis;
- Handschriftlicher Lebenslauf;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit;
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- Ausweis(e) über die Wohnsitzdauer im Kanton und in der Einbürgerungsgemeinde;
- Auszug aus dem Steuerregister.

III. Gebühren

§ 5

Schweizerbürger

¹ Die Gebühren betragen:

- Fr. 200.– für Familien und Einzelpersonen bei Zuständigkeit des Bürgerrates;
- Fr. 300.– für Familien und Einzelpersonen bei Zuständigkeit der Bürgergemeindeversammlung.

² Für Volljährige, die das Gesuch gleichzeitig mit ihren Eltern einreichen, entfällt die Gebühr.

§ 6

Ausländer

¹ Die Gebühren betragen:

- a) Fr. 2 400.– für Ehepaare mit/ohne Kind/Kinder sowie Einzelpersonen mit Kind/Kinder
- b) Fr. 2 000.– für erwachsene Einzelpersonen
- c) Fr. 1 600.– für Jugendliche (bis 18 Jahre)
- d) Fr. 1 200.– für Jugendliche der zweiten Generation (vereinfachtes Verfahren)

² In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr um 50 % bis max. Fr. 2 400.– erhöht werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Kostenvorschuss

¹ Die ausländischen Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches beim Bürgerrat die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschliessen (§ 26 VRG).

² Wird der Kostenvorschuss nicht innert dieser Frist geleistet, so kann der Bürgerrat das Gesuch ohne weiteres unter Kostenfolge zulasten des Gesuchstellers abschreiben.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgerrat den Gesuchsteller von der Kostenvorschusspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 5 und 6 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des kantonalen Gebührentarifs anzupassen.

V. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Januar 1993 und tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Cham, 20. Juni 2006

Bürgerrat Cham

O. Werder, Bürgerpräsident

Th. Gretener, Bürgerschreiber

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat des Kantons Zug am 16. August 2006 genehmigt.